Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lung könne man freilich eine Ursache entnehmen. Danach soll die Mannschaft der britischen irregulären Korps ebenso mobil wie de Wets Leute gemacht werden, jeder Mann soll 2 Pferde zum Wechseln erhalten, keine Wagen, sondern nur leichte „Kapkarren“ sollen mitgeführt und Kaffern zum Arbeits- und Eskorte-Dienst eingestellt werden. Das bemerkenswerteste an dieser Nachricht, bemerkt man, sei, dass der Korrespondent sie für bemerkenswert genug erachte, um sie herüber zu telegraphieren. Die meisten Leute hätten doch angenommen, dass derartige Massregeln zur Erhöhung der Beweglichkeit der Truppen längst getroffen worden seien. Man könne nun auch verstehen, weshalb de Wet so oft habe entkommen können.“

Das Londoner Kriegsamt bemüht sich, dem Ruf zu den Waffen, der am 15. Januar an die Yeomen, Freiwilligen, und auch an die Milizen ergangen ist, nicht einen derartigen Charakter zu geben, dass im Publikum eine Panik über die militärische Lage in Südafrika entsteht. Aus diesem Grunde hat das Kriegsamt nur solche freiwilligen Bataillone, die bereits Kompagnien nach Südafrika geschickt haben, ersucht, weitere Mannschaften zu stellen in der Voraussicht, dass die auf diese Weise eingereihten Truppen allen Bedürfnissen genügen werden. Sollte diese Hoffnung jedoch nicht in Erfüllung gehen, so kann sich das Kriegsamt immer noch an die bisher nicht in Anspruch genommenen 30 Bataillone wenden, um Ersatzmannschaften für die verfrüht zurückgezogenen Freiwilligenkompagnien zu erhalten.

Das Kriegsamt trägt sich mit dem Gedanken, die durch die lange Dauer des Krieges nötig gewordene Truppenaushebung dazu zu benutzen, um die an der Front stehenden kriegsmüden Regulären und Milizen nicht nur zu verstärken, sondern sie allmählich durch frische Truppen zu ersetzen, eine Massregel, die um so eher geboten ist, als die Zeit, für welche diese Truppen Dienst genommen haben, in vielen Fällen längst abgelaufen ist. In England stehen zur Zeit noch 56 Milizbataillone, die mehr oder weniger vollzählig und noch nicht zum Dienst im Auslande herangezogen worden sind; an ihre Offiziere und Mannschaften, die, den gesetzlichen Bestimmungen nach, nicht zum Kriegsdienste im Auslande gezwungen werden können, ist nun die Aufforderung ergangen, sich für den Burenkrieg zu melden. Von der Zahl der Anmeldungen hängt es ab, ob das Kriegsamt die in Südafrika dienenden Truppen noch verstärken oder ob es sie nur ersetzen kann. Mit dem grössten Eifer jedoch betreibt man die Einstellung von berittenen Freiwilligen, den Yeomen. Aus der Thätigkeit, die man bei der Anwerbung dieser Mannschaften entfaltet, kann man deutlich erkennen, dass Lord Roberts, seit er an der Spitze des Heeres steht, freie Hand hat und entschlossen ist, Lord Kitchener diejenige Zahl berittener Truppen zu verschaffen, die dieser zur Weiterführung und Beendigung des Burenkriegs für nötig erachtet. Aus diesem Grunde schon wurden den Rekruten für die Yeomanry-Bataillone weit bessere Soldbedingungen gestellt als vor einem Jahre, als die Gemeinen sich mit dem Tagessold von 1 1/8 Schill. begnügen mussten, gerade wie jeder Reiter der Linien-Kavallerieregimenter. Jetzt wurden ihnen sofort 5 Schill. zugesagt. Viele Soldaten der Freiwilligen-Regimenter ziehen es daher vor, sich für die Yeomanry anwerben zu lassen, statt als Infanteristen zu dienen. Aus diesem Grunde schon dürfte das Kriegsamt keine Schwierigkeit haben, die zuerst in Aussicht gestellten 5000 berittenen Mannschaften, und noch mehr, bald zu erhalten.

Bei dieser Lage der Verhältnisse hängt ausserordentlich viel davon ab, von welchem thatsächlichen Erhebungsresultat der Einfall Steijns in die Kapkolonie begleitet ist. Allein es ist um so weniger anzunehmen, dass angesichts des bevorstehenden Nachschubs frischer britischer Streitkräfte und der gesicherten Besetzthaltung der Hauptplätze der Republiken, des Kaplandes und Natals die bisher nicht aufgestandenen Kapholländer sich heute in genügender Masse erheben werden, um den verlorenen Feldzug der Buren der Republiken wieder wett zu machen und sich post festum für ihre Stammesgenossen zu opfern, da sie selbst von der englischen Regierung nicht bedrückt wurden und prosperierend unter ihr lebten und für ihre bisherigen Gerechtsame, politische Freiheit und Besitz nur durch ihre Erhebung gegen England zu fürchten haben.

R. B.

Zeichen zum Studium der Truppenführung und der Kriegsgeschichte von Oberst z. D. Kunde. Mit 5 Tafeln, 1 Anlage. Berlin (Vossische Buchhandlung) 1901. 12 Seiten. 8°. Preis Fr. 2. 40.

Beim Studium der Kriegsgeschichte und zwar zur genauen Übersicht der Stellungen und Bewegungen von Truppenteilen auf dem Kartenbilde sind diese Zeichen ausserordentlich bequem zu verwenden. Sie besitzen nicht die für das Kriegsspiel sonst gebräuchliche Grösse und gestatten vor allem, aufmarschierte Truppen von im Marsche befindlichen zu unterscheiden. Der Apparat I (Preis mit einem eleganten Holzkasten 30 Mark) enthält die Zeichen für die Kolonnen und die Trains. Er eignet sich besonders zum Studium der Truppenführung in allen Einzelheiten. Apparat II (25 Mark) eignet sich für

kriegsgeschichtliche, taktische und strategische Studien. Beide Apparate sind für die Benutzung von Plänen im Masstabe 1 : 25,000, 1 : 100,000 und 1 : 300,000 geeignet. Auf Plänen 1 : 100,000 sind Operationen mit Truppenstärken zu betrachten, wie diese im Feldzuge 1870/71 im August um Metz aufgetreten sind. Auf Plänen 1 : 300,000 und annähernd gleicher Masstäbe können Feldzüge mehrerer Armeen auf einem Kriegsschauplatze in Stärken, wie sie nach den zur Zeit bestehenden Organisationen möglich sind, studiert werden.

Die Apparate sind ganz besonders den Offiziers-Gesellschaften zu empfehlen, da sie es bei Vorträgen ermöglichen, jeweilen ein völlig klares Bild der augenblicklichen Schlacht- oder Kriegslage zu geben. Die Anschauung wird demnach erheblich gefördert und damit wächst selbstverständlich die Klarheit der mündlichen Schilderung ganz erheblich. R. G.

Notre armée, Essais de Psychologie militaire. Par le Commandant Emile Manceau, Lauréat de l'Institut. Paris (Bibliothèque Charpentier). 1901. 425 Seiten. 8°. Preis Fr. 3. 50.

Ein eigenartiges Werk, wie es wohl nur in Frankreich entstehen konnte und zugleich ein wichtiges Belegstück zur Kulturgeschichte der dritten französischen Republik. Der Verfasser bespricht mit seltenem Freimut die Heereseinrichtungen seines Vaterlandes. Er schildert uns drastisch die Vorliebe für die kleinliche Reglementiererei, den wenig kameradschaftlichen Geist, der im Offizierskorps herrscht, die Unteroffiziersfrage, die Instruktion des Soldaten u. a. m. Bei der Besprechung der Milizfrage, die der bekannte Demokrat und ehemalige Artilleriehauptmann Gaston Moch aufgeworfen hat, wendet er sich, und zwar mit guten Gründen, gegen die neueste Schwärmerei. Er vergleicht das Milizheer einer Grossmacht mit dem Steinschlossgewehr, das stets bereite Kadreheer aber mit dem modernen Hinterlader. Wir erfahren dabei eine interessante Thatsache, die deutlich verrät, wie wenig kriegerische Neigungen das französische Volk besitzt. Als man der Freiwilligen für die ost-asiatische Expedition bedurfte, wurden in allen französischen Gemeinden Aufforderungen angeschlagen, die 200 Franken Handgeld versprachen. Obwohl eine geschäftliche und industrielle Krisis herrschte, fanden sich in Paris nur 180 Freiwillige und die Einheiten mussten überhaupt unvollständig nach China abgehen! Man vergleiche damit das sich bei der nämlichen Gelegenheit in Deutschland darbietende Bild. — Der Verfasser erscheint trotzdem nicht als Pessimist. Er meint, dass es nur geringer Verbesserungen im Heerwesen bedürfe, um Frankreich wieder in seine alte Machtstellung einzusetzen. Wir können diesen Idealismus, ganz besonders nach der Lektüre des vorliegenden Werkes nicht teilen. R. G.

Eidgenossenschaft.

— **Schiessprogramm für die freiwilligen Schiessübungen pro 1901.** (Schluss.)

V. Allgemeine Bestimmungen.

18. Alle in vorstehenden Abschnitten I—IV, enthaltenen Übungen stehen unter Aufsicht der Schiesskommissionen.

Jeder Vereinsvorstand ist verpflichtet, sich durch wenigstens ein Mitglied bei der Versammlung vertreten zu lassen, welche die Schiesskommission für die Besprechung dieses Schiessprogrammes anordnet.

Von allen Übungen, für welche auf einen Bundesbeitrag Anspruch erhoben wird, haben die Schiessvereine rechtzeitig der zustehenden Schiesskommission, hinsichtlich Zeit und Ort der Abhaltung, Kenntnis zu geben.

19. Vor Beginn jeder Schiessübung haben die Vereinsvorstände alle Schützen, Schreiber und Zeiger eingehend darüber zu belehren, dass wissentlich falsches Zeigen, Melden oder Einschreiben von Treffern als Fälschung betrachtet und demgemäss strafrechtlich verfolgt wird. Vereine, welche bei ihren Schiessübungen sich grobe Unregelmässigkeiten und Fälschungen von Resultaten zu schulden kommen lassen, verlieren jeden Anspruch auf Bundesbeiträge.

20. Bei allen programmgemässen Schiessübungen dürfen keine andern Waffen als Ordonnanzwaffen auf dem Schiessplatz vorhanden sein.

Jeder schiesspflichtige Schütze hat in der Regel mit der Waffe zu schiessen, mit welcher er vom Staate dienstlich ausgerüstet wurde, jedenfalls aber mit einem Gewehr, wie es die Truppeneinheit führt, der er angehört.

Den Angehörigen des Landsturmes und denjenigen Schützen, welche nicht mit Gewehr bewaffnet oder nicht in der Armee eingeteilt sind, ist die Wahl unter den Ordonnanzwaffen freigestellt.

21. Für denselben Schützen kann sowohl beim Bedingungsschiessen als bei den Übungen des fakultativen Programms und beim Revolverschiessen nur einmal der Bundesbeitrag bezogen werden.

22. Zur Verhütung von Unglücksfällen ist bei allen im Felde abgehaltenen programmgemässen Schiessübungen das Schiessen durch ein Vorstandsmitglied (Schützenmeister) zu kommandieren, wie dies bei einer Schützenlinie geschieht und wofür ebenfalls die Kommandos des Exerzierreglements der Infanterie Anwendung finden sollen.

Beispiele:

a) Beim Einzelfeuer (Übung 1 des obligatorischen Programmes):

Knieen!
Einzelfeuer — Fertig!
Scheibe A — 300 — Schuss!
Sichern! u. s. f.

b) Beim Magazinfeuer (Übung 3 des fakultativen Programmes):

Liegen!
Magazinfeuer — Fertig — Magazin!
Scheibe B — 300 — Feuern!
(Nach 30 Sekunden: Pfiff).
Sichern! — Auf!
Entladen — Fertig!